

111/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik - Pablé und Kollegen haben an mich am 2. Dezember 1999 unter der Zahl 102/J - NR/1999 eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Asylanerkennung" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Zeit vom 1. Jänner 1999 bis zum 30. November 1999 wurden 3.251 Verfahren rechtskräftig positiv abgeschlossen. Das entspricht bezogen auf die bescheidmäßig erledigten Anträge - einer Anerkennungsquote von 52,8 %.

Eine Aufgliederung der Anerkennungsquoten nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten ist nicht möglich, da entsprechende statistische Aufzeichnungen nicht geführt werden.

Diese 3.251 Asylberechtigten verteilen sich nach ihrer Staatsangehörigkeit wie folgt:

Afghanistan	96
Ägypten	2
Albanien	11
Algerien	1

Angola	1
Äthiopien	1
Bosnien - Herzegowina	17
China Volksrepublik	1
Guinea	3
Indonesien	3
Irak	69
Iran	95
Jugoslawien BP	2.819
Kambodscha	3
Kamerun	2
Kolumbien	6
Kongo Demokrat. Rep.	24
Kroatien	4
Liberia	1
Mazedonien	1
Nigeria	6
Pakistan	1
Ruanda	5
Rumänien	9
Sierra Leone	5
Somalia	3
staatenlos	2
Sudan	4
Syrien	2
Tadschikistan	12
Togo	1
Tschechische Republik	1
Tunesien	12
Türkei	11
Uganda	2
Ukraine	2
ungeklärt	6
Vietnam	7

Zu Frage 2:

Bei den in der Statistik von Oktober 1999 unter dem Titel „Verfahrensstände 01.01. 1998 – 31. 10.1999“ ausgewiesenen 11.712 sonstigen Erledigungen handelt es sich um 491 gegenstandslose Einreiseanträge (§ 31 Asylgesetz 1997), 8.733 Einstellungen (§ 30 Asylgesetz 1997) und 2.488 Zurückziehungen des Asylantrages.

Zu diesem Zahlenmaterial ist darauf hinzuweisen, daß die zugrunde liegende Bezugsgröße nur die Asylanträge ab dem 1.1.1998 sind.

Zu Frage 3:

Die Dauer eines Asylverfahrens ist von zahlreichen individuellen Faktoren abhängig, sodaß eine exakte Aussage zur durchschnittlichen Verfahrensdauer (also von der Antragstellung bis zur Rechtskraft dieses Verfahrens) nicht möglich ist.

Als Richtwert kann man jedoch davon ausgehen, daß die Dauer eines Verfahrens erster Instanz, das heißt vor dem Bundesasylamt, etwa drei Monate beträgt.

Anzumerken bleibt, daß es bei steigender Anzahl der Asylanträge (mit Stichtag 30. November 1999 war für den Zeitraum Jänner bis November 1999 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres eine Steigerung von mehr als 51 % zu verzeichnen), auch zu einer Anhebung der durchschnittlichen Dauer eines Asylverfahrens kommt.

Zu Frage 4:

Mit Stichtag 31.Dezember 1998 waren 4.612 Verfahren eingestellt. Mit Stichtag 30.November 1999 waren für den Zeitraum zwischen 1. Jänner 1999 und 30.November 1999 7.301 Verfahren eingestellt. Dieses Zahlenmaterial spiegelt alle Einstellungen unabhängig vom Zeitpunkt der Asylantragstellung wider.

Statistische Aufzeichnungen, welche die Einstellungsgründe weiter detaillieren, werden nicht geführt.

Ein Großteil der Einstellungen in erster Instanz erfolgt deshalb, weil die Antragsteller der Ladung zu einer Einvernahme nicht Folge geleistet haben und sie für die Behörde nicht mehr auffindbar sind.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das bloße Fehlen einer Zustelladresse eines Asylwerbers die Behörde dann nicht zu einer Einstellung berechtigt, wenn auch sonst eine Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes möglich ist, oder dieser bereits festgestellt wurde. In einem solchen Falle werden die Möglichkeiten der Erlassung von Bescheiden gegen Abwesende nach dem Zustellgesetz genutzt, sodaß es zu keiner Verfahrenseinstellung kommt.

Zu Frage 5:

Bei der Frage nach dem Umgang mit Fremden, deren Asylantrag rechtskräftig zurück- oder abgewiesen worden ist, sind verschiedene Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Fremden, deren Asylantrag rechtskräftig abgewiesen wurde, und in deren Falle die Behörde aufgrund des § 8 Asylgesetz 1997 festgestellt hat, daß die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat unzulässig ist, ist gemäß § 15 Asylgesetz 1997 grundsätzlich eine befristete Aufenthaltsberechtigung zu erteilen.

Von den seit 1. Jänner 1998 eingebrachten Asylanträgen wurde von den Asylbehörden in 1.211 Fällen gemäß § 8 Asylgesetz 1997 festgestellt, daß die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Herkunftsstaat unzulässig ist. Es ist davon auszugehen, daß in so gut wie allen Fällen diesen Fremden eine befristete Aufenthaltsberechtigung gemäß § 15 Asylgesetz 1997 gewährt wurde.

Fremde, deren Asylantrag gemäß § 5 Asylgesetz 1997 als unzulässig zurückgewiesen wurde, werden angewiesen und gemäß den Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens in den zur Prüfung des Asylantrages zuständigen Staat überstellt.

Fremde, deren Asylantrag gemäß § 4 Asylgesetz 1997 als unzulässig zurückgewiesen wurde, werden - auf Grundlage der bilateralen Rückübernahmeabkommen - in das Nachbarland Österreichs zurückgeschoben, von dem aus sie rechtswidrig das Bundesgebiet betreten haben.

Fällt ein abgelehnter Asylwerber in keine der beschriebenen Gruppen, so hat die zuständige Fremdenpolizeibehörde in Fällen, in denen der Betroffene nicht freiwillig ausreist, eine aufenthaltsbeendende Maßnahme zu setzen und den Fremden allenfalls abzuschieben. Im Falle der Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen kann solchen Fremden gemäß § 56 Abs. 2 Fremdenengesetz ein Abschiebungsaufschub gewährt werden.